

**Bürgerbegehren „Raus aus der Steinkohle“  
Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09571**

Anlage

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 09.08.2017**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Anlass der Vorlage, Zuständigkeit**

In den vergangenen Monaten wurde eine Unterschriftensammlung durchgeführt, um einen Bürgerentscheid gemäß Art. 18a Bayerische Gemeindeordnung (GO) mit dem Ziel „Raus aus der Steinkohle“ am Heizkraftwerk München Nord Block 2 herbeizuführen. Ein Muster der Unterschriftenliste mit der Fragestellung liegt als Anlage 1 bei. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Stadtrat unverzüglich, spätestens binnen eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu entscheiden, vgl. Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO, § 3 Abs. 1 Satz 1 Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS) und § 2 Ziffer 20b der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO).

Diese gesetzlich vorgegebene, kurze Zulassungsfrist des Art. 18a Abs. 8 GO wird während der Ferienzeit des Stadtrats nicht gehemmt. Daher muss der Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden. Die Entscheidung des Feriensenats ist auch nicht durch die Gemeindeordnung oder die GeschO des Stadtrats ausgeschlossen (Art. 32 Abs. 4 GO, § 7 Abs. 2 GeschO).

**2. Formelle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind erfüllt. Es wird daher vorgeschlagen das Bürgerbegehren „Raus aus der Steinkohle“ für zulässig zu erklären.

Im Einzelnen:

**a) Unterschriftenquorum**

Das Kreisverwaltungsreferat führt hierzu aus:  
Durch die Initiatoren wurden am 18. Juli 2017 4.206 Listen mit ca. 40.000 Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren eingereicht.

Bis zum 01.08.2017 wurden täglich weitere Listen, insgesamt 6.071, mit ca. 5.000 weiteren Unterschriften eingereicht.

Nach Art. 18a Abs. 6 GO muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohnern von mindestens 3 % der Gemeindebürger unterschrieben sein. Gemeindebürger sind diejenigen Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht besitzen, an Gemeindewahlen teilzunehmen.

Bei Einreichung des Bürgerbegehrens wurde daher ein Bürgerverzeichnis angelegt, in das alle deutschen und sonstigen EU-Staatsangehörigen eingetragen wurden, die am 18. Juli 2017 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sich seit mindestens zwei Monaten in der Landeshauptstadt München mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. In das Bürgerverzeichnis wurden 1.119.912 Personen eingetragen, so dass zur Erfüllung des Quorums mindestens 33.598 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger das Bürgerbegehren unterstützen mussten.

Die Prüfung von über 48.000 Unterschriften auf ca. 5.000 Unterschriftenlisten hat ergeben, dass nach Abzug der ungültigen Stimmen über 33.598 gültige Unterschriften geleistet worden sind (Stand der Auswertung: 01. August 2017, 17:00 Uhr).

Das notwendige Unterschriftenquorum wurde somit erreicht.

#### b) **Sonstige formelle Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Hinsichtlich der sonstigen formellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die zur Abstimmung gestellte Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten. Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung. Die Benennung der vertretungsberechtigten Person und seiner Stellvertretung ist ordnungsgemäß erfolgt.

### 3. **Materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Die Fragestellung betrifft den eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München. Die Stadtwerke München, die den Block 2 des Heizkraftwerks München Nord betreiben, sind eine 100%-ige Tochter der Stadt. Die Stadt als Gesellschafterin ist zuständig für die Entscheidung über die Stilllegung des Block 2 des Heizkraftwerks München Nord, worüber der Stadtrat Beschluss zu fassen hätte.

Auch die Begründung des Bürgerbegehrens ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Im Einzelnen wurde vorgebracht:

#### a) Begründungselement 1

Die Begründung des **Bürgerbegehrens** lautet wie folgt:

*„Das Steinkohlekraftwerk ist der **Klimakiller Nr. 1 in München**. Die CO2-Emissionen von mehr als 2 Mio. Tonnen pro Jahr entsprechen 17% des Münchner Gesamtausstoßes und damit mehr als alle Autos und LKW in München zusammen verursachen.“*

Hierzu nehmen die **SWM** wie folgt Stellung:

„Das Bürgerbegehren begründet ihr **Hauptargument 1** damit, dass das Steinkohlekraftwerk CO<sub>2</sub>-Emissionen „von mehr als 2 Mio. Tonnen pro Jahr“ haben soll. Das trifft so nicht zu. Tatsächlich wurde in den Jahren 2013, 2014 und 2015 der Wert von 2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Emissionen nur einmal, nämlich im Jahr 2013 knapp mit 2,032 Mio. t überschritten.

In den Jahren 2014 und 2015 lagen die CO<sub>2</sub>-Emissionen hingegen unter der vom Bürgerbegehren angegebenen Menge (2014: 1,754 Mio. t; 2015: 1,902 Mio. t).“

b) Begründungselement 2

Die Begründung des **Bürgerbegehrens** lautet wie folgt

„Das Steinkohlekraftwerk ist ein großes **finanzielles Risiko für München**. Sobald die CO<sub>2</sub>-Emissionspreise steigen oder ein Kohleausstiegsgesetz beschlossen wird, drohen den SWM erhebliche Belastungen in Millionenhöhe.“

Hierzu nehmen die **SWM** wie folgt Stellung:

„Der Block 2 stellt entgegen der Darstellung im **Hauptargument 2** kein finanzielles Risiko dar. Das Gegenteil ist der Fall: Selbst im Falle eines Kohleausstiegsgesetzes oder steigender Preise für CO<sub>2</sub>-Emissionen drohen den SWM keine „erheblichen Belastungen“ im Sinne zusätzlicher Ausgaben, sondern im ungünstigsten Fall geringere Einnahmen als bisher angenommen. Ob es dazu kommt, ist aber völlig ungewiss. Sicher ist dagegen eines: Durch die vom Bürgerbegehren geforderte vorzeitige Abschaltung entstünden der Stadt wirtschaftliche Nachteile im dreistelligen Millionenbereich. Dies wurde vom Öko-Institut mehrfach bestätigt. Das Geld würde den Stadtwerken München und der Landeshauptstadt München an anderer Stelle fehlen – etwa bei Kinderkrippen, Schulen und Nahverkehr. Die Darstellung des Bürgerbegehrens ist daher an dieser Stelle in ganz erheblichem Maße irreführend und falsch.

Zudem suggeriert die Darstellung des Bürgerbegehrens, dass der Block 2 in naher Zukunft von einem Kohleausstiegsgesetz betroffen sein könnte. Auch das ist falsch. Ziel eines bundesweiten Ausstiegs aus der Braun- und Steinkohleverbrennung wäre es, die Anlagen mit dem höchsten Ausstoß an klimaschädlichem CO<sub>2</sub> als erste abzuschalten. Dies betrifft zunächst die Braunkohlekraftwerke, dann die alten Steinkohlekraftwerke ohne Kraft-Wärme-Kopplung. Als letzte würden die modernen und effizienten Steinkohlekraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung (wie der Block 2) abgeschaltet werden. Wir gehen davon aus, dass im Fall eines Kohleausstiegsgesetzes eine Stilllegung des Blocks 2 erst deutlich nach 2022 erfolgen müsste.“

c) Begründungselement 3

Die Begründung des **Bürgerbegehrens** lautet wie folgt:

„Laut SWM ist die **Fernwärmeversorgung** bei vorzeitiger Abschaltung **gewährleistet**. Der Ausstieg bis 2022 lässt den SWM genug Zeit, um die Alternativen umzusetzen (s. SWM/Ökoinstitut Gutachten).“

Hierzu nehmen die **SWM** wie folgt Stellung:

„Auch die Aussage, die Fernwärmeversorgung sei auch bei vorzeitigem Abschalten des Blocks 2 gewährleistet, trifft so nicht zu (**Hauptargument 3**). Das Bürgerbegehren stellt die Ergebnisse des Gutachtens des Öko-Instituts falsch bzw. unvollständig dar. Das Öko-Institut kam nämlich zum Ergebnis, dass im Fall der Stilllegung des Blocks 2 Erzeugungsleistung hinzugebaut werden müsste,

um die Fernwärmeversorgung auch dann noch sicher zu stellen, wenn bei extrem hohen Wärmebedarf, d.h. bei extrem niedrigen Temperaturen im Winter, Wärmeerzeugungsanlagen – insbesondere auch die größte Fernwärmeerzeugungseinheit - oder wichtige Verbindungstrassen ausfallen (Gutachten des Öko-Instituts vom 14.09.2016).“

d) Begründungselement 4

Die Begründung des **Bürgerbegehrens** lautet wie folgt:

„**München kann sich durch** die Lage im für **Geothermie** geeigneten Gebiet bis zu 100% **regenerativ** versorgen. Der von den SWM geplante Umstieg auf Geothermie und die Umstellung des Fernwärmenetzes auf Heißwasserbetrieb muss beschleunigt werden. Pro Jahr ist mindestens eine Geothermieanlage realisierbar (s. Auskunft SWM).“

Hierzu nehmen die **SWM** wie folgt Stellung:

„Es trifft weiter nicht zu, dass München aufgrund seiner Lage im für Geothermie geeigneten Gebiet „zu 100% regenerativ“ versorgt werden könnte (**Hauptargument 4**). Die Darstellung lässt den Eindruck entstehen, dass die SWM künftig ganz München mittels Geothermie mit Wärme versorgen könnten. Das ist nicht der Fall. Lediglich ein hoher Anteil des mit Fernwärme gedeckten Wärmebedarfs Münchens kann perspektivisch mit Geothermie gedeckt werden. Die Fernwärme deckt aber zur Zeit nur ca. 30% des Wärmebedarfs in München ab. Der überwiegende Anteil der Wärmeversorgung Münchens wird – auch künftig – nicht aus der Fernwärme, sondern mit anderen Wärmeträgern gedeckt. Ob diese künftig zu 100 % regenerativ sein werden, ist technisch derzeit offen. Im Übrigen wäre, auch wenn pro Jahr eine Geothermieanlage in Betrieb genommen werden könnte, selbst die Umstellung der Fernwärmeversorgung bis Ende 2022 auf Geothermie nicht möglich. Die vollständige Umstellung der Fernwärmeversorgung auf erneuerbare Energien wird rund 20 Jahre benötigen.“

e) Begründungselement 5

Die Begründung des **Bürgerbegehrens** lautet wie folgt:

„Die Abschaltung des Steinkohlekraftwerks ist die mit Abstand **günstigste CO<sub>2</sub>-Einsparmaßnahme** für die Münchner Bürgerschaft.“

Hierzu nehmen die **SWM** wie folgt Stellung:

„Das **Hauptargument 5** des Bürgerbegehrens, dass die Abschaltung des Blocks 2 die „günstigste CO<sub>2</sub>-Einsparmaßnahme für die Münchner Bürgerschaft“ sei, ist derart vage, dass es einer sachlichen Überprüfung kaum zugänglich ist. Es bleibt vollkommen unklar, welche Maßnahmen welcher Personen das Bürgerbegehren an dieser Stelle mit welchen Kosten bewertet und miteinander in Vergleich gesetzt haben will. Das Öko-Institut hat in seinem ersten Gutachten empfohlen, die SWM sollten anstelle einer vorzeitigen Stilllegung vorrangig andere Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Minderung ergreifen, die in Bezug auf ihre Kosten höhere Minderungseffekte erzielen. Dabei wurde explizit die Ausbauoffensive Erneuerbare Energien der SWM genannt.

Dass eine vorzeitige Abschaltung von Block 2 in nennenswertem Maße zur CO<sub>2</sub>-Einsparung beitragen würde, ist jedenfalls falsch. Die wegfallende Stromerzeugung müsste nämlich derzeit noch von anderen, teilweise älteren Kohle- und Gas-kraftwerken an anderen Stellen in Deutschland und Europa ersetzt werden.

Zumindest ein Teil der am Block 2 wegfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen würden daher an anderer Stelle entstehen, ein Nutzen für das Klima wäre sehr gering.“

f) Begründungselement 6

Die Begründung des **Bürgerbegehrens** lautet wie folgt:

„Bei der Steinkohleverbrennung wird **hochgiftiges Quecksilber** freigesetzt, das von Mensch und Tier aufgenommen wird.“

Hierzu nehmen die **SWM** wie folgt Stellung:

„Dass die Verbrennung von Steinkohle am Standort des HKW Nord mit der Emission von Quecksilber verbunden ist, trifft zwar zu (**Hauptargument 6**). Das Bürgerbegehren lässt allerdings außer Betracht, dass das HKW Nord nur sehr geringfügig zur Quecksilberbelastung beiträgt. Zu diesem Ergebnis kommt das Institut für Energie- und Umweltbewertung, Heidelberg in seiner Studie zur „Bewertung der Emissionen von Quecksilber aus dem Heizkraftwerk Nord“. Die Studie hat zudem festgestellt, dass sowohl beim gesundheitsbezogenen Orientierungswert für Quecksilber in der Außenluft als auch beim Immissionswert zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen der Ausschöpfungsgrad im Promillebereich liegt. Die geschätzte Konzentration von Quecksilber in der Luft durch den Straßenverkehr an der Landshuter Allee, so die Studie, ist um den Faktor 10 größer als der Beitrag des HKW Nord am maximalen Immissionsort. Auch hat die Studie ergeben, dass in den Jahren 2010 bis 2015 die gemessenen Konzentrationen von Quecksilber im Abgas des Blocks 2 deutlich unter den in Deutschland gültigen Tagesmittelwerten für Kohlekraftwerke liegen.“

g) Begründungselement 7

Die Begründung des **Bürgerbegehrens** lautet wie folgt:

„Der Steinkohleabbau zieht weltweit massive **Naturzerstörung und Menschenrechtsverletzungen** nach sich. In München wird ausschließlich importierte Kohle verbrannt.“

Hierzu nehmen die **SWM** wie folgt Stellung:

„Die vom Bürgerbegehren im Rahmen des **Hauptarguments 7** vorgetragene Begründung suggeriert zu Unrecht einen Zusammenhang zwischen „Naturzerstörung und Menschenrechtsverletzungen“ und dem Kohlebezug der SWM. Die im Block 2 verbrannte Kohle besteht zum einen aus Kohle aus Tschechien und zum anderen aus einer Kohlemischung bestehend aus russischer und nordamerikanischer Kohle. Die SWM stellen dabei hohe Anforderungen an ihre Vorlieferanten. Die SWM bestehen etwa gegenüber ihren Kohlelieferanten auf einer Zusicherung, dass diese als Mindeststandard die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, wie auch die Prinzipien des UN Global Compact einhalten. Dies bleibt bei der Darstellung des Bürgerbegehrens unerwähnt.“

h) Begründungselement 8

Die Begründung des **Bürgerbegehrens** lautet wie folgt:

„Wenn wir den weltweiten Klimaschutz JETZT nicht ernst nehmen, werden die zu erwartenden **Naturkatastrophen und Hungersnöte** mehrere Hundert Millionen Menschen ihrer Lebensgrundlage berauben. Wir machen sie damit zu „Klimaflüchtlingen“ (s. Bericht der UN und IOM).“

Hierzu nehmen die **SWM** wie folgt Stellung:

*„Das vom Bürgerbegehren vorgetragene **Hauptargument 8** ist ebenfalls irreführend. Wie bereits ausgeführt, wäre der Nutzen für das Klima, der sich aus der Stilllegung des Blocks 2 ergäbe, verschwindend gering. Dies deshalb, weil die im Zuge der Stilllegung frei werdenden CO<sub>2</sub>-Emissionen von anderen Kraftwerken aufgebraucht würden (s. auch oben zu Hauptargument 5). Sofern die Darstellung des Bürgerbegehrens an dieser Stelle nahelegt, dass sich Naturkatastrophen oder Hungersnöte konkret durch eine Abschaltung des Blocks 2 bis Ende 2022 vermeiden ließen, ist dies sehr weit hergeholt. Eine konkrete Tatsachengrundlage gibt es für diesen Zusammenhang nicht.“*

i) Begründungselement 9

Die Begründung des **Bürgerbegehrens** lautet wie folgt:

*„Bei der Umstellung auf erneuerbare Energien sind zum Ausgleich von Schwankungen im Energieverbrauch flexibel arbeitende Kraftwerke notwendig. **Steinkohlekraftwerke sind sehr unflexibel**. Ihre Leistung kann nur sehr langsam hoch- und wieder heruntergefahren werden. Die **Stadtwerke München** tun gut daran, ihren Kraftwerksbestand schnellstens **zukunftsstauglich zu machen** (z.B. mit Geothermie, Photovoltaik, Power-to-Gas).“*

Hierzu nehmen die **SWM** wie folgt Stellung:

*„Entgegen der Behauptung des Bürgerbegehrens im **Hauptargument 9** ist der Block 2 sehr wohl dazu geeignet, die schwankende Einspeisung von Wind- und Solarenergie auszusteuern. Der Block 2 verfügt über die Präqualifikation zur Erbringung von Regelenergie, insbesondere zur Erbringung von Primärregelleistung und erbringt auch regelmäßig Primärregelleistung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT. Die Primärregelleistung ist wegen des Erfordernisses einer besonders schnellen Reaktionszeit nach einer entsprechenden Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber besonders anspruchsvoll. Sie setzt nämlich voraus, dass innerhalb von 30 Sekunden die vom Übertragungsnetzbetreiber angeforderte Leistung bereitgestellt wird. Die Darstellung des Bürgerbegehrens, dass der Block 2 ungeeignet sei, die schwankende Einspeisung von Wind- und Solarenergie auszusteuern, ist daher ebenfalls unzutreffend.“*

Im Ergebnis ist das Bürgerbegehren materiell zulässig. Soweit in den vorgebrachten Argumenten die jeweiligen Sachverhalte verzerrend, einseitig und teilweise auch unzutreffend dargestellt sind, führt dies nicht zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Nach der Rechtsprechung sind im Sinn des Anliegens des Bürgerbegehrens getroffene tendenziöse Darstellungen, subjektive Bewertungen und Meinungsäußerungen in der Begründung des Bürgerbegehrens zulässig (vgl. zum Ganzen Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erl. 13.04, Rn. 8 bb).

Schließlich wäre der Bürgerentscheid auch vollziehbar. Allerdings müsste die Bundesnetzagentur einer Stilllegung noch zustimmen. Zudem müssten noch ausreichend zusätzliche Kraftwerkskapazitäten geschaffen werden. Dies führt aber nicht zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.

#### 4. Festlegung des Abstimmungstages

Nach Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen.

Der Stadtrat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS legt der Stadtrat gleichzeitig mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens den Tag der Durchführung des Bürgerentscheides auf einen Sonntag binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung fest.

Die Dreimonatsfrist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch), also am Mittwoch, den 09.11.2017.

Letztmöglicher Abstimmungstag für den Bürgerentscheid ohne eine einvernehmliche Fristverlängerung ist somit Sonntag, der 05.11.2017.

Es wird vorgeschlagen, den Bürgerentscheid „Raus aus der Steinkohle“ auf den 05.11.2017 zu terminieren.

#### **5. Bestellung des Abstimmungsleiters**

Für die Durchführung des Bürgerentscheides ist die Bestellung eines Wahl- bzw. Abstimmungsleiters gemäß § 7 Abs. 1 Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS nach Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) durch den Stadtrat erforderlich. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Wahlleiter der Gemeindewahlen. Zusätzlich ist aus diesem Personenkreis zeitgleich eine Stellvertretung zu berufen (vgl. Satz 3 a.a.O.).

Da Wahlangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Kreisverwaltungsreferates fallen, das Büro des Wahl- bzw. Abstimmungsleiters sich demzufolge bei der dortigen Geschäftsleitung befindet, wird vorgeschlagen, den Kreisverwaltungsreferenten, Herrn berufsmäßigen Stadtrat Dr. Thomas Böhle zum Abstimmungsleiter für die Durchführung des Bürgerentscheids „Raus aus der Steinkohle“ zu berufen.

Als Vertreter soll der dortige geschäftsleitende Beamte, Herr Ltd. Verwaltungsdirektor Leo Beck, fungieren.

#### **6. Stellungnahmen zum Bürgerentscheid „Raus aus der Steinkohle“**

Gemäß § 14 Abs. 2 Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie der Stadtrat gleichzeitig mit der Abstimmungsbenachrichtigung, unter Beachtung von Art. 18a Abs. 15 GO, ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids dar. Die Stellungnahmen dürfen keine unmittelbaren Abstimmungsempfehlungen enthalten.

##### **a) Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens**

Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben nach Aufforderung durch die Verwaltung am 02.08.2017 folgende Stellungnahme abgegeben, die dem Stadtrat hiermit zur Kenntnis gebracht wird:

„98% der in München und Umland erzeugten Energie der SWM stammt aus fossilen Energieträgern, die bei ihrer Verbrennung CO<sub>2</sub> und andere Schadstoffe in großer Menge ausstoßen und damit unsere Luft verschmutzen und das Klima schädigen.

Vielen Münchnern ist nicht bekannt, dass die Stadtwerke München (SWM) das Heizkraftwerk „HKW München Nord Block 2“ noch bis 2035 mit Steinkohle betreiben wollen.

**Der Schutz unserer Gesundheit und der Klimaschutz dürfen nicht weiter auf die lange Bank geschoben werden.**

Erfreulicherweise ist der Kohleausstieg im Heizkraftwerk Nord gemäß SWM-Gutachten (2016) <sup>1</sup> technisch umsetzbar und die Versorgungssicherheit auch danach zu 100% gegeben.

**Der Ausstieg 2022 ist also möglich und notwendig:**

- 1) Das Steinkohlekraftwerk der SWM in München emittiert **mehr klimaschädliches CO<sub>2</sub> als der gesamte Straßenverkehr**, als alle Autos und LKWs zusammen. Die Abschaltung des alten Kohlekraftwerks ist somit die mit Abstand wichtigste Klimaschutzmaßnahme in München und die letzte Chance, Münchens Klimaziele zu erreichen.
- 2) Laut eigenem SWM-Gutachten (S.4) ist die **Versorgungssicherheit** sogar schon bei einem Ausstieg ab 2020 **sichergestellt**. Fernwärme und Stromproduktion könnten in diesem Fall komplett durch bestehende Anlagen übernommen werden (vor allem durch die hocheffizienten Gaskraftwerke in Thalkirchen, welche man zukünftig auch mit erneuerbarem Gas statt Erdgas betreiben kann).
- 3) Das Steinkohlekraftwerk ist ein großes **finanzielles Risiko für München**. Sobald die CO<sub>2</sub>-Emissionspreise steigen oder ein Kohleausstiegsgesetz beschlossen wird, um den Pariser Klimaschutzvertrag zu erfüllen, drohen den SWM erhebliche Belastungen in Millionenhöhe. Der Bürger müsste dann letztlich diese Verluste tragen.
- 4) Im Großraum München gibt es das größte geothermische Potential in Mitteleuropa. Deshalb haben bereits 10 Umlandgemeinden Anlagen zu **Nutzung der Erdwärme** gebaut und betreiben diese teils seit über 10 Jahren erfolgreich und wirtschaftlich.
- 5) Die Stadtwerke München haben bereits seit 1993 die Bergrechte, um die Geothermie (Erdwärme) zu nutzen. **Seit rund 25 Jahren wird der Ausbau verzögert und verschleppt**. Der Erfolg von Geothermie im Umland zeigt, dass die Technik ausgereift und sicher ist.
- 6) Die Abschaltung des Steinkohlekraftwerks ist die mit Abstand **günstigste CO<sub>2</sub>-Einsparmaßnahme** für die Münchner Bürgerschaft.

Verglichen mit den Abschreibungen aus dem riskanten Gas- und Ölfördergeschäft der SWM in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro sind die entgangenen Gewinne für diese zentrale Klimaschutzmaßnahme sehr gering.

7) Bei der Steinkohleverbrennung wird **hochgiftiges Quecksilber** freigesetzt, das von Mensch und Tier aufgenommen wird und **Ursache für Krankheit und Tod** ist.

8) Trotz guter Filter kann das klimaschädigende CO<sub>2</sub> nicht herausgefiltert werden. Zudem werden große Mengen von Schwefel- und Stickoxiden sowie Feinstaub ausgestoßen. Die gefilterten Bestandteile (mehrere hundert Tonnen pro Jahr) müssen in **Giftmülldeponien** Jahrhunderte gelagert werden.<sup>2</sup>

9) Der Steinkohleabbau zieht weltweit **massive Naturzerstörung und Menschenrechtsverletzungen** nach sich. In München wird ausschließlich importierte Kohle verbrannt, bei der die SWM die Abbaubedingungen nicht kontrollieren, geschweige denn Unbedenklichkeit gewährleisten können. Die Kohle wurde in den letzten 20 Jahren unter anderem aus Südafrika, Kolumbien, USA, Russland importiert.<sup>3</sup>

10) Die **Schäden**, die die Emissionen des Kraftwerks anrichten, sind nach Zahlen des Umweltbundesamt **achtmal höher als die Investition** in den schnellstmöglichen Ausstieg (siehe SWM-Studie S.41).

11) Es können durch einen schnellen Ausstieg aus der Kohle **durch München über 10 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart** werden. (siehe SWM-Studie S.40)  
Zum Vergleich: Pro Kopf stößt jeder Münchner Bürger im Durchschnitt 9 Tonnen pro Jahr aus<sup>4</sup> - viel zu viel.

12) Bei der Umstellung auf erneuerbare Energien sind zum Ausgleich von Schwankungen im Energieverbrauch flexibel arbeitende Kraftwerke notwendig. **Steinkohlekraftwerke sind sehr unflexibel**. Ihre Leistung kann nur sehr langsam hoch- und wieder heruntergefahren werden. Die **Stadtwerke München** tun gut daran, ihren Kraftwerksbestand schnellstens **zukunftstauglich zu machen** (z.B. mit Geothermie, Photovoltaik, Speichern, Power-to-Gas).

13) Wir haben eine Verantwortung gegenüber unseren Kindern und Enkelkindern. Wenn wir die weltweite **Klimaüberhitzung JETZT** nicht **ernst nehmen**, werden die zu erwartenden **Naturkatastrophen und Hungersnöte** mehrere hundert Millionen Menschen ihrer Lebensgrundlage berauben. Wir machen sie damit zu „Klimaflüchtlingen“ (s. Bericht der UN und IOM).

Weitere Hintergrundinformationen: [www.Raus-aus-der-Steinkohle.de](http://www.Raus-aus-der-Steinkohle.de)“

---

2 Umwelt-Bundesamt:

<https://www.thru.de/search/c=search&a=detail&betriebId=56128&kalendarjahr=2015&view=betriebe&L=0>

3 [www.raus-aus-der-steinkohle.de/Kohleherkunft](http://www.raus-aus-der-steinkohle.de/Kohleherkunft)

4 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/153528/umfrage/co2-ausstoss-je-einwohner-in-deutschland-seit-1990/>

## b) Stellungnahme des Stadtrats

Der Text der Stellungnahme ist im Referentenantrag unter Ziffer 3 abgedruckt.

## 7. Kosten und Finanzierung

Das Kreisverwaltungsreferat rechnet mit Kosten in Höhe von 1.595.000 €.

Im Einzelnen wird mit folgenden Sachkosten kalkuliert:

Sachkosten	Kosten
Aufwendungen für Drucksachen (Wahlbenachrichtigungen, Briefwahlunterlagen, Infoblätter), Büro- und Infomaterial	220.000 €
Portokosten	520.000 €
Entschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer	110.000 €
Wahlhelferschulungen	20.000 €
Raumkosten (Miete Wahllokale/ Briefwahlauszahlung, Reinigung, Sicherheitsmaßnahmen)	75.000 €
Transportkosten	60.000 €
Sonstiges (Öffentlichkeitsarbeit, Bewirtungskosten und Versicherung)	35.000 €
Externe IT-Leistungen (Support IVU)	30.000 €
IT-Leistungen von <a href="#">it@M</a>	525.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.595.000 €</b>

Die gegenüber vergleichbaren Bürgerentscheiden früherer Jahre erhöhten Kosten begründen sich in der gestiegenen Zahl der Abstimmungsberechtigten sowie den erhöhten Kosten der IT-Unterstützung bei Wahlen und Abstimmungen (insbesondere IT-Unterstützung im Wahllokal – siehe Beschluss Nr. 14-20 / V 04330).

**a) Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit**

	einmalig
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	1.595.000,-- in 2017
davon:	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	630.000,-- in 2017
davon:	
* IT-Leistungen von it@M	525.000,--
* externe IT-Leistungen	30.000,--
* Raumkosten (Miete, Reinigung, Sicherheitsmaßnahmen)	75.000,--
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	965.000,-- in 2017
davon:	220.000,--
* Druckkosten	520.000,--
* Portokosten	110.000,--
* Entschädigungen für Wahlhelfer	60.000,--
* Transportkosten	20.000,--
* Wahlhelferschulungen	35.000,--
* Sonstiges	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten*

*Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!*

**b) Nutzen**

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

**c) Finanzierung, Produktbezug, Ziele**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

#### d) **Finanzierungsbeschluss**

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden. Nachdem das Bürgerbegehren zulässig ist, ist der Bürgerentscheid in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Es handelt sich damit um eine **unabweisbare** Maßnahme.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushaltsplan 2017 aufgenommen.  
Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.  
Das Produktbudget des Produktes „Wahlen und Abstimmungen“ (Produktziffer 5500000) erhöht sich entsprechend.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Diese Vorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt.

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, wurde ein Exemplar der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war nicht möglich, da das Erreichen des Unterschriftenquorums erst am 01.08.2017 festgestellt werden konnte.

## II. **Antrag des Referenten**

1. Das am 18.07.2017 eingereichte Bürgerbegehren „Raus aus der Steinkohle“ ist zulässig.
2. Der Bürgerentscheid „Raus aus der Steinkohle“ wird am Sonntag, den 05.11.2017 durchgeführt.
3. Dem Bürgerentscheid wird seitens des Stadtrats die nachfolgende Begründung beigegeben:

„Begründung:

Nach Auffassung des Stadtrats der Landeshauptstadt München ist die kurzfristige Stilllegung des Blocks 2 im Heizkraftwerk Nord abzulehnen. Das HKW Nord ist eines der modernsten und emissionsärmsten Kohlekraftwerke Deutschlands. Dies vorausgeschickt sprechen folgende Gründe gegen eine Abschaltung schon im Jahr 2022:

- **Eine kurzfristige Stilllegung des Blocks 2 ist für die Stadt sehr teuer**  
Der Block 2 stellt kein finanzielles Risiko dar. Das Gegenteil ist der Fall: Durch eine vorzeitige Abschaltung entstünden der Stadt wirtschaftliche Nachteile im dreistelligen Millionenbereich. Dies wurde von einem externen Gutachter (Ökoinstitut Freiburg) mehrfach bestätigt.

Das Geld würde den Stadtwerken München und der Landeshauptstadt München an anderer Stelle fehlen – etwa bei Kinderkrippen, Schulen und Nahverkehr.

- **Eine Abschaltung des Blocks 2 bringt fast keine CO<sub>2</sub> Einsparung**

Bei einer Abschaltung von Block 2 würde die wegfallende Stromerzeugung derzeit noch von anderen, teilweise älteren Kohle- und Gaskraftwerken an anderen Stellen in Deutschland und Europa ersetzt werden. Die in München wegfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen würden daher an anderer Stelle neu entstehen, der Nutzen für das Klima wäre sehr gering.

Deutschland und München benötigen einen geordneten, bundesweiten Ausstieg aus der Braun- und Steinkohleverbrennung. Dabei müssen die Anlagen mit dem höchsten Ausstoß an klimaschädlichem CO<sub>2</sub> als erste abgeschaltet werden. Dies betrifft zunächst die Braunkohlekraftwerke, dann die alten Steinkohlekraftwerke ohne Kraft-Wärme-Kopplung. Als letzte sollten die modernen und effizienten Steinkohlekraftwerke mit einer Fernwärmeversorgung wie in München abgeschaltet werden.

- **Der Block 2 ist derzeit noch wichtig für die Sicherheit der Münchner Strom- und Fernwärmeversorgung**

Der Block 2 kann einen erheblichen Teil des Strombedarfs in München abdecken, was insbesondere im Fall eines deutschlandweiten Blackouts wichtig ist. Damit ist München im Fall eines Stromausfalls autark. Daneben erzeugt er auch Fernwärme. Vor allem, wenn es im Winter kalt ist, sichert der Kohleblock im HKW Nord die Wärmeversorgung in München.

Die Stadtwerke München arbeiten seit Jahren intensiv daran, die Fernwärmeversorgung auf erneuerbare Energien, insbesondere Geothermie umzustellen. Die ersten Geothermieanlagen wurden schon erfolgreich in Betrieb genommen, aber die vollständige Umstellung auf erneuerbare Energien wird noch rund 20 Jahre benötigen. Eine zu schnelle Umstellung wäre nicht nur mit hohen Kosten, sondern auch mit großflächigen Baumaßnahmen in der Innenstadt verbunden, die den Verkehr sehr stark behindern würden.

Der Block 2 im HKW Nord ist daher noch für eine Übergangszeit notwendig. Sobald die Gründe wegfallen, soll der Block 2 abgeschaltet werden.

- **Die LH München kann über eine Abschaltung des Blocks 2 nicht allein entscheiden**

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) dürfen sogenannte systemrelevante Kraftwerke nicht stillgelegt werden. Ob der Block 2 systemrelevant ist oder abgeschaltet werden darf, entscheidet die Bundesbehörde Bundesnetzagentur ca. ein bis zwei Jahre vor dem Abschaltdatum. Hintergrund ist, dass in Folge des Ausstiegs aus der Kernenergie die Stromversorgungslage in Süddeutschland an kalten Wintertagen angespannt sein kann. Dies wird sich mit dem weiteren Abschalten von Kernkraftwerken in den nächsten Jahren verschärfen. Geplante Kraftwerksstilllegungen in Süddeutschland werden daher meist untersagt. Zu einer Entlastung der Lage wird es erst kommen, wenn die neuen Nord-Süd-Gleichstromtrassen in Betrieb genommen werden. Dies wird voraussichtlich zwischen 2025 und 2028 geschehen.

Eine Stilllegung des Blocks 2 im Jahr 2022 würde also möglicherweise verboten werden.

- **München ökologisch versorgen**

München kann ökologisch versorgt werden. Mit der Ausbauoffensive Erneuerbare Energien in der Stromversorgung und der Umstellung der Fernwärme auf erneuerbare Energien hat die Stadt München einen klaren und weltweit als Vorbild betrachteten Plan für die Energiewende.

Eine vorzeitige Abschaltung des Blocks 2 bringt dagegen keine Verbesserung für den globalen Klimaschutz, wirtschaftliche Lasten für die Stadt München und Risiken für die Strom- und Wärmeversorgung. Das Bürgerbegehren ist daher abzulehnen.“

4. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 14 Abs. 2 Bürgerbegehren- und BürgerentscheidS zur Kenntnis.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.595.000 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Produktkostenbudget (Produktziffer 5500000) erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).
6. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit der Maßnahme im Vortrag wird zugestimmt.
7. Herr berufsmäßiger Stadtrat Dr. Thomas Böhle wird zum Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid „Raus aus der Steinkohle“ am 05.11.2017 und als dessen Vertreter der Geschäftsleiter, Herr Ltd. Verwaltungsdirektor Leo Beck, berufen.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. **Beschluss** nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV.** Abdruck von I. mit III.  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. Direktorium- Rechtsabteilung**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Kreisverwaltungsreferat**  
**An das Referat für Arbeit und Wirtschaft**  
z. K.

Am